



Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld



Wichtige Hinweise für Gewerbetreibende!

Vorsicht Falle! Formular-, Rechnungs- und Registerschwindel

Liebe Unternehmerinnen und Unternehmer,

jedes Jahr passiert es in tausenden von Fällen: Unternehmen aller Größen und aller Branchen erhalten offiziell aufgemachte Formulare und unterschreiben sie. Kurze Zeit später wird die Zahlung von mehreren Hundert Euro aufgrund von angeblich geschlossenen Verträgen gefordert. Die Betroffenen sind auf Briefe oder Faxe hereingefallen, die scheinbar von einer öffentlichen Stelle oder einem seriösen Unternehmen stammen und in denen vermeintlich Unternehmensdaten auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden sollen. Auf den folgenden Seiten finden Sie Informationen, damit Sie nicht in diese und ähnlich kostspielige Fallen tapen.

**Ihre Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld**



Diese Maschen gibt es

Unternehmen, die gerade in das Handelsregister eingetragen wurden, sind besonders gefährdet. Sie erhalten oft ganz kurz nach Veröffentlichung der Handelsregistereintragung Schreiben, die konkreten Bezug auf diese Eintragung nehmen und scheinbar von einer öffentlichen Stelle stammen. Zum Teil ist diesen Schreiben ein Überweisungsträger beigelegt und sie erwecken den Eindruck, als handele es sich um eine Rechnung für die Handelsregistereintragung. In anderen Fällen erfolgt die Aufforderung die eingetragenen Daten zu überprüfen und deren Richtigkeit durch die eigene Unterschrift zu bestätigen. Tatsächlich handelt es sich bei diesen Schreiben um Angebote für eine kostenpflichtige Eintragung in ein Adressverzeichnis – eine rechtliche Verpflichtung zur Eintragung in ein solches Verzeichnis oder zur Bezahlung dieser „Rechnungen“ besteht nicht!

Das gleiche gilt für Schreiben, die im zeitlichen Zusammenhang mit einer vom Unternehmen selbst veranlassten Eintragung in ein Telefon- oder Branchenbuch bei dem Unternehmen eintreffen und nicht von dem selbst beauftragten Verlag stammen. Auch die Veröffentlichung einer Marke im offiziellen Markenregister oder die Erwähnung in einem Messekatalog werden häufig genutzt, um Unternehmen trickreich gestaltete Vertragsangebote und Scheinrechnungen zuzusenden. Ähnliches gilt für Telefonanrufe, bei denen Daten von angeblich schon geschlossenen Verträgen abgeglichen werden sollen.

So können Sie sich schützen

Prüfen Sie jedes Schriftstück gründlich, bevor Sie es unterschreiben. Achten Sie dabei auf Schlüsselworte wie „Offerte“, „Eintragungsantrag“ und „kostenloser Grundeintrag“.

Fragen Sie sich bei Angeboten für Adressbucheinträge oder Anzeigen immer, ob diese für Sie Sinn ergeben. Welche Kosten kommen auf das Unternehmen zu?

Überprüfen Sie den Absender. Lassen Sie sich von offiziell oder behördenähnlich klingenden Bezeichnungen wie „...-register“ oder „...-veröffentlichungen“ nicht täuschen. Das gleiche gilt für Symbole, die Hoheitszeichen ähneln wie zum Beispiel Adler oder Sterne in ringförmiger Anordnung (Symbol der Europäischen Union).

Fragen Sie sich im Falle eines rechnungsähnlichen Schreibens, ob Ihnen der Absender bekannt ist. Stehen Sie überhaupt in einer geschäftlichen Beziehung zueinander, aus der sich eine Forderung ergeben könnte? Bezahlen Sie nur solche Rechnungen, bei denen Ihnen sicher bekannt ist, dass der Rechnungssteller tatsächlich von Ihnen Geld zu bekommen hat. Senden Sie keine „Korrekturabzüge“ zurück, wenn Sie nicht eindeutig vorher einen Eintragungs- oder Druckauftrag an dessen Absender erteilt haben.



Wird von dem Absender eine Kontoverbindung angegeben, prüfen Sie, in welchem Land das Kreditinstitut des Empfängers liegt. Erkennbar ist dies etwa an den Buchstaben am Anfang der internationalen Kontonummer (IBAN). Beispielsweise steht „BG“ für Bulgarien, „DE“ für Deutschland. Eine deutsche Behörde oder ein Gericht geben als Zielkonto für Zahlungen keine Konten bei ausländischen Banken an.

Seien Sie zurückhaltend beim Abschluss von Verträgen am Telefon! Lassen Sie sich bei geringsten Zweifeln am Telefon auf nichts ein. Fordern Sie Unterlagen an, anhand derer Sie das Angebot und die Identität des Absenders in Ruhe prüfen können.

Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter! Formular- und Rechnungsschwindler nutzen häufig Ferienzeiten, die Zeit vor Weihnachten und Ostern oder das Jahresende, um Personen, die typischerweise weniger mit der geschäftlichen Korrespondenz zu tun haben – etwa eine Urlaubsvertretung – zu täuschen und zu einer Unterschrift zu bewegen.



Fragen Sie bei Zweifeln nach!

Die IHK Ostwestfalen zu Bielefeld hilft
Ihnen gerne weiter.

Das können Sie tun, wenn Sie unterschieden haben

Wenn Sie, zum Beispiel durch die Gestaltung eines Formularschreibens, getäuscht worden sind, fechten Sie die durch Ihre Unterschrift abgegebene Erklärung wegen arglistiger Täuschung an. Die Anfechtungsfrist beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt, in dem Sie die Täuschung entdeckt haben.

Sollten Sie bereits eine Zahlung geleistet haben, besteht die Möglichkeit, das Geld zurückzufordern. Voraussetzung dafür ist, dass Sie Ihre Erklärung wirksam anfechten.

Hilfsweise kündigen Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Nur so verhindern Sie eine ungewollte, meist im Kleingedruckten versteckte, automatische Vertragsverlängerung. Gehen Sie davon aus, dass der Vertrag nach zwei Jahren ohne Kündigung automatisch verlängert wird.

Versenden Sie die Anfechtung und Kündigung per Einschreiben. Dann haben Sie einen Nachweis über den Zugang der Kündigung.



Ihr Ansprechpartner



Lars Henning Döhler

Industrie- und Handelskammer

Ostwestfalen zu Bielefeld

Telefon: 0521 554 215

Fax: 0521 554 420

lh.doehler@ostwestfalen.ihk.de